

## **Vordienstzeiten**

Wie im Merkblatt „Allgemeine Informationen zur Versetzung in den Ruhestand und zur Berechnung des Ruhegehaltes“ bereits erläutert, werden als ruhegehaltfähige Dienstzeiten die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis sowie Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden (sog. Vordienstzeiten). Die sog. Vordienstzeiten können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Diesen Antrag stellen Sie bitte erst, wenn eine Vorabberechnung bzw. die Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge erfolgt. Performa Nord prüft in jedem Einzelfall, ob ein Antrag gestellt werden sollte und sendet Ihnen in diesem Fall ein Antragsformular zu.

## **Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst**

### **→ § 10 BremBeamtVG**

Nach § 10 BremBeamtVG sollen Zeiträume als ruhegehaltfähige Zeit anerkannt werden, wenn die betreffende Person direkt vor ihrem Eintritt (ohne zeitliche Unterbrechung) in das Beamtenverhältnis in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst hauptberuflich tätig war. Dies gilt nur dann, wenn es sich dabei um eine Tätigkeit handelte, die in der Regel durch eine verbeamtete Person ausgeführt wird und diese Tätigkeit zur Ernennung in das Beamtenverhältnis geführt hat. Ein Beispiel hierfür sind Lehrerinnen und Lehrer, die bereits direkt vor ihrer Verbeamtung als Lehrerin oder Lehrer an einer öffentlichen Schule angestellt waren.

## **Sonstige Zeiten**

### **→ § 11 BremBeamtVG**

Die im Folgenden genannten sonstigen Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis können auf Antrag als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden. Ob es zu einer Anerkennung kommt, ist durch pflichtgemäßes Ermessen festzustellen.

- 1) Zeiten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre)
- 2) hauptberufliche Zeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst (uneingeschränkt)
- 3) hauptberufliche Tätigkeiten im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder der kommunalen Vertretungskörperschaften (uneingeschränkt)
- 4) hauptberufliche Zeiten im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihrer Landesverbände sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden (uneingeschränkt)
- 5) hauptberufliche Zeiten im ausländischen öffentlichen Dienst (uneingeschränkt)
- 6) Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet, die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes bilden (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre)
- 7) Zeiten als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer (zur Hälfte, höchstens 10 Jahre).

Für die Nr. 1 bis Nr. 4 muss ein innerer Zusammenhang zu der späteren Tätigkeit im Beamtenverhältnis gegeben sein. Dies wird im Einzelfall geprüft; evtl. müssen hierzu auch weitere

Stellungnahmen eingeholt werden. Im Zweifelsfall kann nur die fachlich zuständige Stelle entscheiden, ob z. B. im Fall des § 11 Abs. 1 Nr. 6 vor der Einstellung in den öffentlichen Dienst Fachkenntnisse erworben wurden, die zwingend notwendig zur Ausübung des späteren Dienstpostens waren. Hierfür reicht es nicht aus, dass es zwischen einer früheren Tätigkeit, z. B. in der Privatwirtschaft und der späteren Tätigkeit im Beamtenverhältnis einen inhaltlichen Zusammenhang gibt oder die vorherige Tätigkeit förderlich für die Verleihung des Dienstpostens war. Diese Zeiten können nur anerkannt werden, wenn die Besetzung der Stelle ohne die speziellen Fachkenntnisse, die die Beamtin oder der Beamte in der früheren Tätigkeit erworben hat, nicht möglich gewesen wäre.

Im Fall der Nr. 2 kann eine Tätigkeit im nichtöffentlichen Schuldienst nur dann anerkannt werden, wenn es sich um eine „echte“ Lehrtätigkeit handelt und die senatorische Behörde für Kinder und Bildung bestätigt, dass der Dienst an einer anerkannten Ersatz- oder Ergänzungsschule geleistet wurde. Eine Anstellung z.B. als Betreuungskraft, bei einer Volkshochschule oder bei einem Nachhilfeinstitut erfüllt die erforderlichen Kriterien nicht und kann demnach nicht anerkannt werden. Jeder Antrag auf Anerkennung von Lehrtätigkeit im nichtöffentlichen Schuldienst muss dem Einzelfall entsprechend geprüft werden.

Wenn eine spätere Beamtin oder ein späterer Beamter unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 BremBeamtVG vor ihrer oder seiner Verbeamtung im Ausland tätig war, kann diese Zeit nur dann als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn hierfür nachweislich kein Rentenanspruch im Ausland besteht. Wenn ein Rentenanspruch im Ausland besteht, kann die fragliche Zeit nur insoweit als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wie durch die zusätzliche anteilige Berücksichtigung der Auslandszeit das Ruhegehalt die in § 66 Abs. 2 BremBeamtVG genannte Höchstgrenze nicht übersteigt. Dies muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

## **Ausbildungszeiten**

### **→ § 12 BremBeamtVG**

Grundsätzlich gilt, dass es sich auch hierbei um Zeiten handelt, die nur auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen anerkannt werden können.

### **→ § 12 Absatz 1 BremBeamtVG**

Die verbrachte Mindestzeit einer vorgeschriebenen Ausbildung (außer der allgemeinen Schulbildung) kann in folgendem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden:

- Studium, max. 855 Tage anrechenbar
- Fachschulbildung, max. 1.095 Tage anrechenbar
- praktische hauptberufliche Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist

Die anrechnungsfähige Ausbildungszeit beginnt dabei entweder mit dem Beginn der Ausbildung oder dem Beginn des Studienseesters. Sie endet mit dem Tag der bestandenen Abschlussprüfung (z. B. dem Tag der 1. Staatsprüfung für das Lehramt), auch wenn z. B. die Studentin oder der Student erst zu einem späteren Zeitpunkt exmatrikuliert wurde.

Für ein Studium können max. 855 Tage angerechnet werden, auch wenn es zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Grundsätzlich ist immer nur ein Studium berücksichtigungsfähig, selbst wenn ein zweites Studium die Einstellungschancen vergrößert hat (z. B. ein zusätzliches Pädagogikstudium nach dem Lehramtsstudium).

## → § 12 Absatz 2 BremBeamtVG (Vollzugsdienst/Feuerwehr)

Für Beamtinnen und Beamte der Vollzugsdienste und der Berufsfeuerwehren können Zeiten einer praktischen Ausbildung und/oder einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 BremBeamtVG anstelle einer Berücksichtigung der vorgeschriebenen Zeiten nach § 12 Abs. 1 BremBeamtVG angerechnet werden, wenn es für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist. Die Anrechnung kann maximal im Umfang von fünf Jahren und nur dann erfolgen, wenn die Tätigkeiten für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind.

### **Hinweis**

Bitte beachten Sie, dass Entscheidungen über die Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Zeiten nach den „Kann-Vorschriften“ erst beim Eintritt in den Ruhestand getroffen werden dürfen. Vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Maßgeblich für die Festsetzung des Ruhehaltes ist zudem immer die zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in den Ruhestand geltende Sach- und Rechtslage. Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.